

(Es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, Sie im Namen der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu unserem heutigen Informationsgespräch zum 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz hier in den Räumen der Stiftung begrüßen zu dürfen.

Nachdem die Stiftung Aufarbeitung bereits im letzten Jahr ein Symposium zur Verbesserung der Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur für ein breiteres Publikum angeboten hatte, möchten wir mit der heutigen Veranstaltung speziell den am Gesetzgebungsverfahren für das 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Beteiligten ein Forum zur weiteren Information und Diskussion zum Thema anbieten.

Insbesondere in der Aussprache am 1. März im Deutschen Bundestag sowie in der ersten Beratung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften am 29. März hat sich gezeigt, dass unter den Parteien grundsätzlich Einvernehmen darüber besteht, die zu beschließenden Regelungen breit und intensiv zu diskutieren. Hieran möchten wir anknüpfen und versuchen, die Gestaltungschancen, die sich mit einer solchen Novellierung der Rehabilitierungsgesetze bieten, bestmöglich im Sinne der Opfer der SED-Diktatur zu nutzen.

Gerade im Hinblick auf den vorgelegten Entwurf der Koalitionsfraktionen haben sich in der Öffentlichkeit erhebliche Nachbesserungsforderungen ergeben. Auch aus Sicht der Stiftung Aufarbeitung sind weitere Nachbesserungen zwingend erforderlich.

Bevor ich auf einzelne Verbesserungsvorschläge kurz selbst eingehe, ist es mir wichtig festzuhalten, dass der Kernpunkt des dritten SED-

Unrechtsbereinigungsgesetzes - die Einführung einer SED-Opferpension als regelmäßige monatliche Zuwendung zur Anerkennung und Würdigung des Widerstandes gegen die SED-Diktatur - einen deutlichen Fortschritt darstellt, den ich grundsätzlich sehr begrüße. Es muss im ureigenen Interesse ein Anliegen unserer heutigen demokratischen Gesellschaft sein, den Einsatz und das Handeln für eine rechtsstaatliche und freiheitliche Ordnung unter den Bedingungen einer Diktatur angemessen und sichtbar zu würdigen.

Eines deutlichen Zeichens bedarf es nicht zuletzt auch deshalb, um der seit Jahren beklagten Gerechtigkeitslücke zwischen den ehemaligen DDR-Systemträgern und deren Opfern entgegenzuwirken. Allein im letzten Jahr wurden bspw. 4,1 Milliarden Euro an ehemalige DDR-Eliten als Sonder- und Zusatzrenten ausbezahlt. Mit der Einführung einer Opferpension kann somit ein deutliches Zeichen für die Opfer der SED-Diktatur gesetzt werden.

Die bisher vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt der Opferpension sind jedoch noch einmal kritisch zu prüfen. So ist der Kreis der Anspruchsberechtigten bisher nur auf Häftlinge, die mehr als 6 Monate in Haft saßen, beschränkt. Wo bleiben aber bspw. die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen oder die verfolgten Schüler? Was ist mit Häftlingen, die weniger als sechs Monate einsaßen? Hier gilt es nachzubessern und den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern.

Zum Erfordernis der Bedürftigkeitsklausel ist bereits viel gesagt worden. Die Frage der Bedürftigkeit wird auch in der heutigen Veranstaltung einen wichtigen Punkt einnehmen, so dass ich jetzt nur noch einmal zu Bedenken geben möchte, dass „mutigen Männern und Frauen“ mit einer solchen Bedürftigkeitsklausel die verdiente gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung in ein demütigendes Bittstellerverfahren verkehrt wird. Ich lehne darum eine solche Bedürftigkeitsklausel ab.

Statt der bisher vorgesehenen Zahlung von 250,- € an sozial Bedürftige, die ausgesprochen eng gewählte Voraussetzungen erfüllen müssen, schlage ich vor, 150,- € an einen größeren Kreis jener „mutigen Menschen“ nach breiteren

Zugangskriterien auszuzahlen. Sozial Bedürftige sollten zusätzlich eine gesonderte Zahlung von weiteren 150,-- € bekommen.

Sollte eine reiche Gesellschaft wie die unsrige - gerade vor dem Hintergrund der zwei Diktaturen, die es in Deutschland gegeben hat – mit einer großen Mehrheit von Menschen, die nicht zu widerstehen wagten - nicht für jeden Bürger dankbar sein, der Mut gezeigt hat und für Freiheit und Demokratie eingetreten ist und hierfür teilweise schwerste Nachteile in Kauf genommen hat!? Für ein solch mutiges Handeln in schwierigsten Zeiten bedarf es einer öffentlichen Anerkennung und diese kann und darf sich eben nicht nach einer speziellen sozialen Bedürftigkeit richten.

Lassen sie mich noch einen weiteren Punkt ansprechen, der mir besonders wichtig erscheint:

In der bisherigen Debatte leider viel zu wenig berücksichtigt wurde das dringende Bedürfnis der Einführung von Beweiserleichterungen bzgl. des Nachweises von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden für die Opfer der SED-Diktatur. Dies obwohl die Forderung nach einer Umkehr der Beweislast bei Gesundheitsschäden eigentlich weitgehend auf Zustimmung stößt. So findet sich bspw. auch im Koalitionsvertrag ein entsprechender Hinweis: *„Einrichtung eines effektiven Verfahrens zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden“*. An der Umsetzung dieser wichtigen Forderung scheint es bisher jedoch zu mangeln. Auch hier sollte entsprechend nachgebessert werden.

Kurz eingehen möchte ich abschließend auf drei weitere Punkte:

Bisher ist in den Rehabilitierungsgesetzen nur für das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz eine Kostenfreiheit vorgesehen, im verwaltungsrechtlichen- und im berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz fehlen vergleichbare Regelungen zur Kostenfreiheit. Im Rahmen eines dritten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes kann auch dies schnell und unkompliziert geändert werden.

Anzustreben ist zudem eine vollkommene Entfristung der Rehabilitierungsgesetze. Alle bisher erfolgten Befristungen der Rehabilitierungsgesetze konnten die

Betroffenen nicht wie gewünscht zu einer Antragstellung bewegen. Trotz mehrfacher Befristungen – das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz soll nunmehr bereits zum 8. Mal befristet werden - geht auch heute noch eine konstant hohe Anzahl an Anträgen auf Rehabilitierung ein. Eine erneute Befristung – jetzt bis zum 31.12.2011 – wird an der eigentlichen Grundproblematik nicht viel ändern, sondern führt nur zu einer zeitlichen Verlagerung und schadet der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit.

Und ein letzter Punkt auf den ich hinweisen möchte: Die Kapitalentschädigung nach dem strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz liegt weiterhin immer noch unter dem Entschädigungssatz, den ein in der Bundesrepublik zu Unrecht Inhaftierter erhält. Um die besondere Härte der Haft für politische Häftlinge in der DDR, die mit rechtsstaatlichen Vollzugsbedingungen nicht zu vergleichen ist, anzuerkennen und damit gleichzeitig eine besondere Würdigung des durch die Haft erlittenen Schicksals zu zeigen, sollte neben der Einführung der SED-Opferpension auch an die Möglichkeit der Anhebung der Kapitalentschädigung gedacht werden.

Nunmehr zum Ende kommend möchte ich abschließend noch anmerken, dass nach meiner Kenntnis mit der Einführung einer Opferpension ohne Bedürftigkeitsprüfung auch keine Besserstellung der Opfer der SED-Diktatur gegenüber anderen Opfern, insbesondere solchen des NS-Terrors, erfolgt.

Meine Damen und Herren, wie sie sehen, gibt es einiges über das wir heute und über das insbesondere im Gesetzgebungsverfahren noch einmal nachgedacht und diskutiert werden muss. Ich möchte mich daher für ihr Interesse und ihre Teilnahme an unserem heutigen Informationsgespräch schon jetzt bedanken. Ganz besonders freue ich mich auch, dass es uns gelungen ist, mit Frau Ulrike Guckes und Herrn Michael Beleites zwei ausgesprochene Fachleute in der Materie als Referenten und Diskutanten zu gewinnen.

Ich hoffe, dass wir in Sachen Verbesserung der Situation der Opfer der SED-Diktatur ein Stück weiter vorankommen und wünsche uns allen nun eine interessante und anregende Veranstaltung. In diesem Sinne nochmals herzlich willkommen.